

**Stellungnahme des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im DHV zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes
vom Mai 2018**

Der Deutsche Hochschulverband, die Berufsvertretung von bundesweit 30.800 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, dankt durch seinen nordrhein-westfälischen Landesverband, dem 6.500 Wissenschaftler angehören, für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können – sowie für die Arbeitserleichterung einer synoptischen Vorlage. Inhaltlich nimmt er wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bewertung

Der DHV-Landesverband Nordrhein-Westfalen (im Folgenden DHV) ist mit dem Entwurf des Hochschuländerungsgesetzes insgesamt sehr zufrieden. Insbesondere dort, wo er den Status ante quo des Hochschulfreiheitsgesetzes wiederherstellt, findet er die Zustimmung des DHV. Die tragenden Gesichtspunkte der Novelle

- Wegfall der Rahmenvorgaben,
- autonomiefreundliche Delegation der Zivilklausel in die Grundordnung,
- Wegfall des Landeshochschulentwicklungsplanes,
- Partnerschaft von Amtsträgern anstatt Hierarchie und Steuerung

werden ausnahmslos begrüßt. Auch die Zurückhaltung des Gesetzgebers, nicht dem falschen Ehrgeiz eines vermeintlich „großen Wurfes“ zu erliegen, sondern mit Augenmaß nur behutsame und (rechtlich) notwendige Korrekturen vorzunehmen, findet die Zustimmung des DHV.

Im Übrigen bestärkt der DHV die Landesregierung darin, auch im Gesetzgebungsverfahren an den Regeln eines kooperativen Promotionsverfahrens festzuhalten und das Promotionsgeschehen nicht einem Promotionskolleg zuzuweisen.

Die generelle Zustimmung zur vorgelegten Novelle schließt nicht aus, dass der DHV in einzelnen Punkten (z.B. § 37 Abs. 3 oder § 40 Abs. 1) der Novelle nicht zustimmen kann.

Letztlich erlaubt sich der DHV über die vorgelegten Änderungsvorschläge der Landesregierung hinaus, aus seiner Sicht weitere Änderungsnotwendigkeiten zu markieren, (unter III).

II. Beurteilung einzelner Neu-Regelungen

Zu § 2 Abs. 2

Der DHV begrüßt, dass die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts wieder Träger aller Hochschulaufgaben wird, also sowohl der Selbstverwaltungsaufgaben als auch der staatlichen Aufgaben im engeren Sinn.

Zu § 2 Abs. 8

Aus den bisherigen Erfahrungen der Universität zu Köln und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Bonn-Rhein-Sieg zieht die Landesregierung den richtigen Schluss, auch anderen Hochschulen im Land im Wege eines Optionsmodelles die Bauherreneigenschaft zu gestatten. Der DHV sieht darin eine autonomiefreundliche Einräumung.

Zu § 3 Abs. 6

Der DHV begrüßt nachdrücklich die Streichung einer gesetzlich angeordneten Zivilklausel. Alle in der amtlichen Begründung angeführten Gründe für diese Neuregelung finden die ungeteilte Zustimmung des DHV.

Zu § 4 Abs. 4 am Ende

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Allerdings erscheint sie partiell redundant. Nach Maßgabe der gesetzlichen Ermächtigung kann auch schon bisher in den universitären Ordnungen geregelt werden, dass die Hochschulen Ergebnisse der Prüfung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, veröffentlichen dürfen.

Zu § 5 Abs. 9

Die Rahmenvorgaben abzuschaffen, ist von der Sache her und aus politischen Gründen klug. Sie waren die Inkarnation des Protestes gegen das Hochschulzukunftsgesetz. Zudem sind sie (deswegen oder dessen ungeachtet?) kaum als Mittel der intendierten Detailsteuerung genutzt worden.

Zu § 6 Abs. 1

Die Sinnhaftigkeit eines Landeshochschulentwicklungsplans ist für ein großes Flächenland wie Nordrhein-Westfalen zunächst einmal nicht von der Hand zu weisen. Die Pflege der kleinen Fächer und die Vermeidung von Parallelangeboten in unmittelbarer regionaler Nachbarschaft sind Beispiele und Belege dieser Sinnhaftigkeit. Andererseits kann die Hochschulentwicklungsplanung einen Grad von Detailsteuerung annehmen, der sie im Zusammenhang mit einer Fachaufsicht zum Mittel autonomiefeindlichen „Durchregierens“ werden lässt. Der DHV sieht den Wegfall der Landesentwicklungsplanung für die Hochschulen vornehmlich unter dem Gesichtspunkt, dass der Landesregierung durch Zielvereinbarungen und Budgetierungsentscheidungen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um solche Ziele zu erreichen. Daher stimmt der DHV insgesamt dem Wegfall einer verbindlichen Landeshochschulentwicklungsplanung zu.

Im Übrigen wird dankbar vermerkt, dass die Poesie eines „Gegenstromprinzips“, die mangels Normgehalt einem Gesetz fremd sein sollte, in Fortfall gerät.

Zu § 6 Abs. 2

Verlässlichkeit ist auch zwischen Land und Universitäten ein hohes Gut. Deshalb ist der Wille der Landesregierung, künftig mehrjährige Hochschulverträge zu schließen, zu unterstützen. Der DHV gibt aber zu bedenken, dass es nach dem neuen Wortlaut dem Ministerium zukünftig verwehrt sein wird, Hochschulverträge über einen kürzeren Zeitpunkt als zwei Jahre zu schließen, wenn man das Wort „mehrere“ restriktiv interpretiert.

Zu § 7

Auch nach fast 15 Jahren Akkreditierung hält der DHV an seiner grundlegenden Kritik an dieser Form der Qualitätssicherung von Studiengängen fest. Er hält das Verfahren weiterhin für ineffektiv, ineffizient, überteuert und vollständig autonomiefeindlich. Im Einzelnen verweist der DHV auf die in der Anlage 1 beigefügte grundsätzliche Kritik zum Akkreditierungswesen in Deutschland.

Zu § 11 Abs. 2

Die Neuregelung findet die ungeteilte Zustimmung des DHV. Sie führt nicht nur auf den Status ante quo zurück, sondern spiegelt die geltende, verfassungsrechtlich mehrfach bestätigte Rechtslage.

Zu § 11 Abs. 4 1. Ziff.

Es ist sicher richtig, dass der überwiegende Teil der Doktorandinnen und Doktoranden gleichzeitig der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehört. Gleichwohl hatte der DHV mit der bisherigen Regelung, die eine autonomiefreundliche Optionslösung war, keine Probleme. In Baden-Württemberg ist eine entsprechende Regelung weiterhin in Kraft. Insofern sollte man bundesweit die Erfahrungen mit einer eigenen Gruppe der nicht gleichzeitig an der Universität beschäftigten Doktoranden, also vor allem Stipendiaten und Externe, abwarten.

Zu § 12 Abs. 5

Trotz einiger Bedenken stimmt der DHV der Neuregelung aus Gründen der Praktikabilität zu.

Zu § 13 Abs. 1

Im Hinblick auf die Manipulierbarkeit von elektronischen Stimmabgaben hält der DHV es für notwendig, in der Rechtsverordnung des Ministeriums eine verpflichtende eidesstattliche Erklärung aufzunehmen, dass die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person abgegeben wurde. Mithin sollte Satz 5 zu Beginn wie folgt formuliert werden: „Die Rechtsverordnung sieht vor, ...“.

Zu § 13 Abs. 5

Auch dieser Regelung stimmt der DHV aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich zu. Allerdings ist der DHV nicht damit einverstanden, dass bei Nichtbesetzung von Sitzen der Rektor eine Bestellung von weiteren, nichtgewählten Gruppenmitgliedern vornehmen kann. An dieser Stelle geht dem DHV die Praktikabilität erheblich zu weit. Dabei verkennt er nicht den intendierten heilsamen Zwang dieser Regelung. Gleichwohl plädiert er dafür, eine Regelung vorzusehen, nach der die Stimmrechtsanteile entsprechend erhöht werden. Eine solche Lösung ist praktikabel und autonomiefreundlich.

Zu § 17 Abs. 1

Der DHV ist der grundsätzlichen Auffassung, dass in der Gruppenuniversität der Rektor/die Rektorin von den Stimmen der Professoren, diese wiederum zumeist repräsentiert durch die professoralen Mitglieder des Senates, getragen werden muss. Die vorgelegte Regelung gibt den professoralen Gruppenvertretern lediglich die Stellung, dass nicht gegen ihre Stimmen ein Rektor / eine Rektorin gewählt werden kann. Der DHV erkennt an, dass diese Regelung immerhin besser ist als die Rechtslage in vielen anderen Bundesländern. Gleichwohl hätte er sich bei den beiden Teilen der Hochschulwahlversammlung (Hochschulrat und Senat) eine Präponderanz des Senates gewünscht.

Zu § 17 Abs. 3

Der DHV begrüßt den Vorschlag einer gestuften Vorschlagsliste in Anlehnung an die üblichkeiten einer Berufung auf eine Professur.

Zu § 18a

Der DHV begrüßt grundsätzlich, dass sich die Landesregierung, entgegen ihrer ursprünglichen Bekundung, der Auffassung des DHV angeschlossen hat, wonach die derzeitigen Organisationsregelungen über die Machtbalance zwischen Organen oder Kleinstgremien im Verhältnis zu den Gremien der Gruppenuniversität nicht mehr der jüngeren verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, insbesondere dem sogenannten MHH-Urteil, entsprechen. Der DHV ist im Weiteren der Auffassung, dass die vorgelegten Regelungen einer Rektorabwahl insgesamt besser gelungen sind als die baden-württembergische Regelung einer „Urabwahl“ des Rektors. Gleichwohl hält er die Regelungen für überkomplex.

Richtig ist es aus DHV-Sicht, die Abwahlmöglichkeiten in der Grundordnung zu regeln, wenngleich der Hochschule für die Einzelheiten des Abwahlverfahrens vom Gesetzgeber ein Typenzwang auferlegt wird.

Zu § 18a Abs. 3

Der DHV teilt ohne Abstriche die amtliche Begründung.

Zu § 18b Abs. 1

In Verbindung mit § 18a Abs. 1, wonach die Hochschule ein Abwahlverfahren von drei möglichen wählen muss, verstößt eine Abwahlmöglichkeit mit der Mehrheit von 5/8 der

Stimmen der Hochschulwahlversammlung gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sich ohne Mitwirkung anderer Gruppen von einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können muss. § 18b Abs. 1 ist daher nach Auffassung des DHV verfassungswidrig. Denn es wird eine Abwahlmöglichkeit zur Verfügung gestellt, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Das wird mittelbar in der amtlichen Begründung zu § 18a Abs. 3 auch eingeräumt.

Zu § 18b Abs. 2

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach die professoralen Mitglieder des Senates sich ohne Mitwirkung anderer Senatsmitglieder von einem Rektor trennen können müssen, sind mit der Regelung erfüllt.

Zu § 18b Abs. 3

Der DHV hält die Hürden, die der Gesetzgeber einer Abwahl nach § 18b Abs. 2 auferlegt, für zu hoch. Stattdessen plädiert der DHV dafür, dem Repräsentationsgedanken den Vorzug zu geben und es ausreichen zu lassen, dass das Abwahlbegehren von 25 % der professoralen Mitglieder der Fakultätsräte unterzeichnet wird. Allenfalls könnte man daran denken, alternativ 25 % aller Hochschullehrer ausreichen zu lassen.

Der DHV plädiert dafür, dem Repräsentationsgedanken den Vorzug zu geben und es ausreichen zu lassen, dass das Abwahlbegehren von 25 % der professoralen Mitglieder der Fakultätsräte unterzeichnet wird. Allenfalls könnte man daran denken, alternativ 25 % aller Hochschullehrer ausreichen zu lassen.

Zu § 18c

Die Abwahlverfahren einerseits nach § 18b Abs. 2 und andererseits nach § 18c unterscheiden sich materiell nur geringfügig. Der zu § 18b Abs. 3 vorgetragene Vorschlag des DHV gilt für beide Formen der Abwahl.

Zu § 18c Abs. 3

Es erscheint nicht einsehbar, warum die Abwahl nach § 18c Abs. 1 und § 18b Abs. 2 nach unterschiedlichen Verfahren durchgeführt werden soll. In beiden Fällen sollte dem Rektor Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu beziehen. Warum im Übrigen bei der Abwahl nach § 18c den beiden Teilen der Hochschulwahlversammlung Gelegenheit gegeben werden soll, Stellungnahmen, gemeinsam oder eigene, abzugeben, bei der Abwahl nach § 18b aber nicht, bleibt unverständlich.

Zu § 22 Abs. 2 am Ende

Der DHV versteht nicht, warum weiterhin per Grundordnung eine Viertelparität hergestellt werden kann. Es war doch gerade das Ziel der Novelle, diese Möglichkeit zu unterbinden. Letztlich spielt sie keine große Rolle, weil durch § 11 Abs. 2 das Entscheidungsrecht der professoralen Mitglieder in den Gremien gesichert ist, soweit es sich um wissenschaftsrelevante Angelegenheiten handelt.

Zu § 31a Abs. 1a

Der DHV ist der Landesregierung dankbar, dass sie versucht, Vorsorge dafür zu treffen, einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen Klinikum und Medizinischer Fakultät zu unterbinden. Der DHV hegt aber Zweifel, ob dies durch die vorgelegte Vorschrift möglich ist. Ob mittels einer hochschulrechtlichen Vorschrift, die von zwei Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Universität und Klinikum) gesetzlich ein wettbewerbswidriges Verhalten fordert, tatsächlich die Umsatzsteuerpflicht umgangen werden kann, ist zweifelhaft.

Zu § 31a Abs. 4

Der DHV hält es aus Sachgründen für richtig, zusätzlich einen Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums mit Sitz und Stimme im Aufsichtsrat zu verankern.

Zu § 33 Abs. 2

Der DHV begrüßt die neue Regelung, die den Regelungsgehalt des Hochschulfreiheitsgesetzes wieder herstellt.

Zu § 34a (alt)

Der DHV begrüßt den Wegfall dieser Regelung und unterstützt die amtliche Begründung.

Zu § 35 Abs. 4

Der DHV unterstützt die Regelung, die die Stellung der Juniorprofessur präzisiert und ihr Profil als Qualifikationsstelle auf dem Weg zur Professur schärft.

Zu § 38

Der DHV hält die Bestenauslese für ein konstitutives und unverzichtbares Merkmal des Berufungsverfahrens. In seinem Dienst steht die Ausschreibung. Insofern sind Ausschreibungsverzichte per se problembeladen.

Auf der anderen Seite ist der Berufungsmarkt volatiler, schneller und der Kampf um die besten Köpfe härter geworden. Auch dem ist Rechnung zu tragen. Hochschulrechtliche Ausschreibungsvorschriften dürfen nicht zu einem entscheidenden Hindernis für die Gewinnung der besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden.

Um beiden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, schlägt der DHV vor, die durch die Neufassung von § 38 erheblich ausgeweiteten Möglichkeiten, auf Ausschreibungen zu verzichten, mit einem Monitoring zu versehen. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob das in § 38 Abs. 1 festgelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach von einer Ausschreibung eben nur im Ausnahmefall abgesehen werden kann, tatsächlich eingehalten wird. Insofern hält es der DHV für angezeigt, dass die Hochschulen verpflichtet werden, die Zahl der Gesamtberufungen und die Zahl der Berufungen im verkürzten Verfahren ohne Ausschreibung am Ende eines Zeitraumes von drei Jahren zu veröffentlichen.

Im Übrigen ist der DHV mit den Möglichkeiten, die die Novelle von § 38 den nordrhein-westfälischen Universitäten bietet, einverstanden.

Zu § 38a

Es ist richtig und notwendig, dem Tenure Track eine gesetzliche Grundlage zu geben. Insbesondere nach dem Tenure-Track-Programm von Bund und Ländern mit 1.000 zusätzlichen Juniorprofessuren mit Tenure Track ist dies notwendig geworden.

Der DHV hat Hinweise für Gesetzgeber und Hochschulen in dem als Anlage 2 beigefügten Eckpunktepapier zusammengefasst.

Zu § 38a Abs. 1 und 2

Die Differenzierung in einen echten Tenure Track (Abs. 1) und einen unechten Tenure Track (Abs. 2) ist ein DHV-Desiderat, das inhaltlich, aber nicht sprachlich erfüllt wird. Dessen ungeachtet wird sich der Terminus „unechter Tenure Track“ (Abs. 2), der sich durch eine verbesserte, wenn auch gegenüber dem echten Tenure-Track unsicherere Karriereperspektive auszeichnet, im Sprachgebrauch durchsetzen.

Zu Abs. § 38 Abs. 4

Einen Tenure Track von einer befristeten W2-Professur auf eine unbefristete W2- oder W3-Professur lehnt der DHV ab. Während der Tenure Track für Juniorprofessuren lediglich die Berufungsentscheidung auf die Lebenszeitprofessur weitgehend vorzieht und sie durch ein Evaluationsverfahren ersetzt, ist die Qualifikation des W2-Professors bereits umfassend im Rahmen eines Berufungsverfahrens nachgewiesen worden. Mithin handelt es sich bei der Ausdehnung des Tenure Track auf W2-Professuren der Sache nach um die Einführung einer „Professur auf Probe“ im Universitätsbereich. Der DHV lehnt angesichts eines durchschnittlichen Erstberufungsalters auf eine Professur von 42 Jahren und einer umfassenden Qualifikationsprüfung der Fakultät in Berufungsverfahren eine weitere Befristung und Evaluationsentscheidung ab. Die Professur auf Zeit bedarf im Übrigen nach Rechtsauffassung des DHV einer gesetzlichen Begründung in Form von Fallbeispielen, um vom Regelfall Lebenszeitbeamtenverhältnis abzuweichen. Insofern ist die diesem Erfordernis nicht Rechnung tragende Formulierung des § 38a Abs. 4 rechtswidrig.

Im Weiteren plädiert der DHV dafür, es den Hochschulen zu überlassen, ob sie eine Zwischenprüfung zugunsten einer Endprüfung im Tenure Track wegfallen lassen. Diesen Vorschlag hat die Novelle in Abs. 4 Satz 2 bereits aufgenommen.

Der DHV würde begrüßen, wenn zusätzlich eine Rechtsgrundlage für den Fall geschaffen werden könnte, dass eine Juniorprofessur ohne Tenure Track nachträglich, z.B. aus Gründen der Abwendung eines Rufes, mit einem Tenure-Track-Zusatz versehen wird. Bei diesem Vorgang bestehen beamtenrechtliche Probleme, die aber aus wettbewerblichen Gründen überbrückbar scheinen. Denn grundsätzlich könnte man auch eine beamtenrechtlich ausgekleidete Juniorprofessur ohne Tenure Track aufgeben, um eine andere Juniorprofessur mit Tenure Track an einer anderen Universität anzunehmen. Dies müsste auch bei derselben Universität in besonders gelagerten Fällen möglich sein.

Die Festlegung der beamtenrechtlichen Dienstzeit der Juniorprofessur auf zweimal drei Jahre nach Maßgabe einer Bewährung konfliktiert mit § 38a Abs. 4, wonach den Universitäten die Regelungskompetenz zusteht, auf eine Zwischenevaluation zu verzichten. Die Zwischenevaluation ist aber letztendlich die Bewährungsentscheidung nach § 39 Abs. 5. Insbesondere bei Tenure-Track-Juniorprofessuren (ohne Zwischenevaluation) sollte auch ein Beamtenverhältnis von sechs Jahren ermöglicht werden.

Zu § 40 Abs. 1

Die Neuregelung wird vom DHV nachdrücklich kritisiert. Die Freistellung von Lehraufgaben ist in vielen Berufungen Gegenstand von Berufsvereinbarungen. Ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin beispielsweise aus einer amerikanischen Forschungs-Universität nach Deutschland zu berufen, ist bei einer Regellehrverpflichtung von 9 Semesterwochenstunden kaum mehr möglich. Wenn in Zukunft die Reduzierung des Lehrdeputates unter jederzeitigen Widerruf gestellt würde, wären die NRW-Universitäten an einem für die Forschungsbedingungen wichtigen Punkt nicht mehr wettbewerbsfähig. Im Übrigen kann auch ohne gesetzliche Grundlage die Freistellung im Rahmen der Berufsvereinbarung vertraglich befristet werden. Es ist mithin unter keinem Gesichtspunkt vertretbar, einen Widerruf der Freistellung gesetzlich nicht nur zu verankern, sondern sogar verpflichtend vorzusehen. Der DHV plädiert nachdrücklich dafür, insofern von einer Novellierung Abstand zu nehmen.

Zu § 63a Abs. 1

Der DHV lehnt die Formulierung „eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt“ ab. Die Regelung greift tief in das akademische Selbstverwaltungsrecht und erheblich in die Wissenschaftsfreiheit ein. Es darf daran erinnert werden, dass nach einer Studie des DAAD (vgl. <https://www.daad.de/presse/pressemitteilungen/de/62368-auslandsstudium-mehrheit-der-studierenden-mit-erkennungspraxis-zufrieden/>) die überwiegende Zahl der Studierenden mit der Anerkennungspraxis in Deutschland zufrieden ist. Darüber hinaus wird eine Prüfung von Wertigkeiten bei strukturell unterschiedlichen Curricula immer notwendig sein. Sie darf vom Gesetzgeber nicht verboten werden. Der DHV plädiert für eine Streichung des kritisierten Satzes, der sich nach der amtlichen Begründung im Übrigen bewusst von der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen absieht.

Im Übrigen passt die Regelung nicht mit § 63a Abs. 7 zusammen, wo die soeben verbotene Gleichwertigkeit wieder zum Kriterium erhoben wird („wenn Kenntnisse und Qualifikationen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind“). Warum an dieser Stelle die Prüfung der Gleichwertigkeit von Leistungen möglich sein muss, bei § 63a Abs. 1 aber nur Kompetenzen im Hinblick auf ihre Unterschiedlichkeit zu den Leistungen der prüfenden Hochschule herangezogen werden dürfen, aber keine Gleichwertigkeitsprüfung zulässig sein soll, bleibt ein Wertungswiderspruch.

Darüber hinaus schlägt der DHV vor, in § 63a Abs. 1 für Leistungen, die an anderen Hochschulen, aber im gleichen Studiengang erbracht worden sind, eine Anrechnung von Amts wegen (wieder) einzuführen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den zu ersetzenden Leistungen besteht. Das entspräche der Rechtslage nach dem HG NRW i.d.F. des Hochschulfreiheitsgesetzes. Eine solche Regelung würde Hochschulressourcen schonen, weil Leistungen nicht erneut überprüft werden müssten. Und sie würde verhindern, dass nicht bestandene Leistungen durch einen Hochschulwechsel eliminiert werden können.

Schließlich sollte § 63a Abs. 1 S. 3 die Möglichkeit eröffnen, den Umfang des anerkannten Studienvolumens zu limitieren. Hochschulen sollen Zeugnisse ausstellen und Grade erteilen auf Grund von Leistungen, die sie (wenigstens in einem gewissen Umfang) selbst bewertet haben. Derzeit müsste eine Hochschule auch dann ein Zeugnis ausgeben und einen Grad erteilen, wenn sie ausschließlich an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt hat und diese insgesamt eine Graduierung rechtfertigen.

Zu § 64 Abs. 2 a (alt)

Der Streichung des Verbotes, eine verpflichtende Teilnahme nach Maßgabe der Art einer Lehrveranstaltung vorzusehen, wird uneingeschränkt begrüßt. Es muss den Hochschulen in eigener akademischer Autonomie und unter Beachtung grundrechtlicher Maßgaben vorbehalten bleiben, ob aus Gründen der Lehrgestaltung und der Erreichung des Lernzieles im jeweiligen Modul eine Teilnahmeverpflichtung an einer Veranstaltung als Prüfungsvoraussetzung ausgesprochen wird.

Zu § 67a

Der DHV plädiert auch an dieser Stelle dafür, die derzeitige Regelung im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr zu verändern.

Zu § 71 Abs. 3

Die Erstreckung des Nutzungsentgeltes auf einen Versorgungszuschlag dürfte an einer für die Hochschulen empfindlichen Stelle, der Einwerbung von Drittmitteln, zu Problemen führen, wenn andere Bundesländer nicht in gleicher Weise das Entgelt um einen Versorgungszuschlag erweitern. Unklar ist auch, warum der Versorgungszuschlag ungeschmälert an der Land abzuführen ist (Abs. 6). Zumindest in den Fällen, in denen die Hochschule an den Versorgungsleistungen beteiligt ist, wäre eine solche Lösung unbillig. In jedem Fall bedarf es in Abs. 6 einer entsprechenden Öffnungsklausel.

Zu § 72 Abs. 2 Ziff. 11

Der DHV begrüßt die wirtschaftliche Sicherung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Hochschullehrern durch diese Regelung.

Zu § 76 Abs. 6

Auch dieser Passus war ein wichtiger Kritikpunkt des Hochschulzukunftsgesetzes. Es ist verdienstvoll, dass diese Art selbstlegitimierter Pressuren der Vergangenheit angehört.

Zu § 77a Abs. 1 S. 1 Ziff. 2

Der Deutsche Hochschulverband wäre außerordentlich dankbar, wenn der Gesetzgeber sich darauf verstehen könnte, um Verwechslungen jedweder Art zu vermeiden, den „Hochschulverband“ in „Hochschulverbund“ zu ändern.

Zu § 77b Abs. 1 und 2

Der DHV nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung den besonderen Bildungsauftrag der Fernuniversität akzentuieren und verändern will. Er weist darauf hin, dass allen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Fernuniversität grundsätzlich das Recht zusteht, Lehrmittel und –methoden frei zu wählen. In diesem Zusammenhang ist unklar und unbestimmt, was in Abs. 2 eine „online basierte Universität“ (Schreibweise des Entwurfs) sein soll. Eine unbestimmte Zielvorgabe ermöglicht keine die Autonomie ausreichend berücksichtigende Entwicklung einer Universität.

Zu § 77b Abs. 4

Der DHV steht mit Verwunderung und Kritik der Absicht der Landesregierung gegenüber, zukünftig an der FernUniversität selbst Studiengänge einzurichten, zu ändern oder aufzuheben. Das ist weder mit den Zielsetzungen der Gesetzesnovelle noch mit der in der Landesverfassung NRW (Art. 16) geschützten Selbstverwaltung in akademischen Angelegenheit vereinbar. Die Kritik erstreckt sich auch auf die neu geschaffene Möglichkeit, ohne eine taugliche, dem Bestimmtheitsgrundsatz genügende Ermächtigungsgrundlage „das Nähere“ durch Rechtsverordnung zu regeln. Der DHV hält Abs. 4 für inakzeptabel.

Zu § 84 Abs. 5

Aus den zu § 18 b Abs. 1 ausgeführten Gründen ist die Ziff. 1 des Abs. 5 von § 84 aus Sicht des DHV nicht verfassungskonform.

III. Weitere Vorschläge des DHV

Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

Der DHV stört sich an dem eingeschränkten Normbefehl „sollen“. Die Darbietungsform von Lehre gehört zum Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit. Aus welchem Grund der Staat an dieser Stelle die Hochschulen, Fachbereiche und jeden einzelnen Dozenten und jede einzelne Dozentin dazu anhält, Online-Lehrangebote zu entwickeln, erschließt sich dem DHV insofern nicht, als damit den wettbewerblichen Kräften des Marktes um gute Lehre und die besten Studenten ebenso misstraut wird wie dem Sachverstand der Amtswalter (Professoren und Professorinnen sowie andere Dozenten). Der DHV plädiert im Sinne einer autonomiefreundlichen Regelung, dass „sollen“ durch ein „können“ zu ersetzen.

Auch wenn Normadressat „die Hochschulen“ sind, sieht der DHV in dieser Regelung mehr als einen unverbindlichen Programmsatz oder einen politischen Wunsch der Landesregierung, sondern einen in die Lehrfreiheit eingreifenden Rechtssatz.

Um Missverständnissen vorzubeugen, betont der DHV die Sinnhaftigkeit und auch Notwendigkeit von digitalen, lehrunterstützenden Methoden, soweit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sie aufgrund ihres eigenen pädagogischen und didaktischen Lehrkonzeptes anwenden wollen. Dem DHV geht es ausschließlich darum, dass dieser Entschluss nach Maßgabe der Verfassung frei bleibt.

Zu § 9 Abs. 1

Der DHV schlägt vor, die Aufzählung der Mitglieder nicht hierarchisch von oben nach unten, sondern von unten nach oben zu ordnen.

Zu § 20 Abs. 1

Der DHV ist nach der Analyse der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. April 2018 zur Notwendigkeit, das Kanzleramt in Brandenburg mittels eines unbefristeten Beamtenverhältnisses auszugestalten, nicht der Auffassung, dass sich die Forderung unmittelbar oder sinngemäß auf den Kanzler nordrhein-westfälischer Prägung übertragen lässt.

Der DHV hält dies aus hochschulpolitischen Gründen gleichwohl für sinnvoll und erforderlich. Er schlägt daher vor, in § 20 einzufügen, dass der Kanzler in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen ist.

Zu § 21 Abs. 4

Der DHV ist mit der Regelung der Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates nicht zufrieden. Der Senat hat zu wenig Einfluss auf die Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates. Durch die vorgeschaltete Findungskommission (Auswahlgremium) haben die Vertreter des Ministeriums mit zwei Stimmen und die Vertreter des bisherigen Hochschulrates mit zwei Stimmen gegenüber den zwei Stimmen der Senatsvertreter, die noch nicht einmal der Gruppe der Professoren angehören müssen, viel zu hohe Einflussrechte. Dass der Senat, gegebenenfalls mit Professorenmehrheit, die Bestätigung verweigern kann, schiebt dem Senat lediglich den Schwarzen Peter zu. Der DHV würde es für zielführender halten, wenn die Kandidaten für den Hochschulrat vom Senat dem Auswahlgremium vorgeschlagen werden könnten.

Zu § 22 Abs. 1

Der DHV hält die eingeschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten des Senates in Ziff. 5 und 6 für verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach festgestellt, dass der Gruppe der Professoren ein Stimmrecht in allen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zustehen muss. Unter Stimmrecht versteht das Bundesverfassungsgericht ein Entscheidungsrecht. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Hochschulentwicklungsplan, zu Hochschulverträgen zum Wirtschaftsplan und zur Stellenverteilung sind wissenschaftsrelevant. Den Zusammenhang zwischen Budget-Entscheidungen und Wissenschaftsrelevanz stellt das Bundesverfassungsgericht im MHH-Urteil eindeutig her. Der DHV fordert daher, dass in den Ziff. 5 und 6 ein Entscheidungsrecht des Senates vorgesehen wird.

Zu § 25 Abs. 1

Der DHV schlägt vor, die Leistung der Hochschulverwaltung kontinuierlich zu evaluieren. Was für Studierende und Dozierende selbstverständlich ist, nämlich eine fortlaufende Leistungsbewertung, sollte auch für die Hochschulverwaltung gelten. Einige, allerdings insgesamt nur wenige Hochschulen haben solche Leistungsbewertungen durch vielfältige Qualitätsverbesserungsverfahren aus eigenem Antrieb bereits in Angriff genommen. Dieser Ansatz sollte unter Wahrung der Hochschulautonomie verbreitert werden. Der DHV unterbreitet folgenden Gesetzesvorschlag:

„Die Leistungen der Hochschulverwaltung werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Auf Vorschlag des Kanzlers beschließt das Rektorat über Verfahren und Grundsätze der Leistungsbewertung. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.“

Zu § 31 Abs. 1

Dem DHV liegt daran, dass bei der Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Fachbereich Medizin und das Universitätsklinikum gleichberechtigt auf Augenhöhe die Auswahlentscheidung treffen. Eine in der Praxis zu beobachtende Prävalenz des Klinikums ist nicht mit der Autonomie der Fakultät in Berufungsentscheidungen vereinbar. Insofern ist der DHV der Auffassung, dass eine Benehmensregelung „verfassungskonformer“ ist als eine Einvernehmensregelung. Umgekehrt erscheint es aber sinnvoll, dem Klinikumsvorstand in den

Berufungskommissionen ein beratendes Stimmrecht einzuräumen, um die klinischen Belange der Berufungsentscheidung zur Geltung zu bringen.

Zu § 31a Abs. 6

Die auf dieser Norm beruhende Rechtsverordnung (Universitätsklinikumsverordnung) ist nach Überzeugung des DHV nicht in Einklang zu bringen mit der Rechtsprechung des BVerfG im MHH-Urteil. Danach ist die Krankenversorgung eine wissenschaftsrelevante Angelegenheit. Sie bedarf als solche einer substantiellen Beteiligung des Fachbereichsrates. Dies muss auch für die Bestellung des Ärztlichen Direktors und des Kaufmännischen Direktors gelten. Andernfalls würden die Belange der Wissenschaft nicht hinreichend zum Tragen kommen, weil Krankenversorgung und medizinische Wissenschaft keine strukturelle Verzahnung haben. Der DHV regt an, § 31a Abs. 6 entsprechend zu erweitern. Im Übrigen ist dazu darauf hinzuweisen, dass in den bereits novellierten Hochschulgesetzen von Niedersachsen und Thüringen Wahl und Abwahl des Ärztlichen und Kaufmännischen Direktors des Universitätsklinikums an das Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat geknüpft sind.

Zu § 37

Der DHV schlägt vor, der in den letzten Jahren um sich greifenden Unsitte, vor Ruferteilung „graue Berufungsverhandlungen“ zu führen, einen gesetzlichen Riegel vorzuschieben. Es liegt auf der Hand, dass solche Berufungsverhandlungen grundsätzlich nicht nur geeignet sind, die Gewinnbarkeit einer Wissenschaftlerin / eines Wissenschaftlers zu eruieren, sondern auch, wie dies bereits mehrfach vorgekommen ist, die Bedingungen für eine Berufbarkeit zu verschlechtern und die Berufungsverhandlung sozusagen vorwegzunehmen. Damit erhält nicht mehr der oder die Beste den Ruf, sondern derjenige oder diejenige, der bzw. die sich im Vergleich zu anderen Mitbewerbern den Angeboten der Hochschule gegenüber am willfährigsten zeigt. Das konterkariert das gesamte Berufungsverfahren. Der DHV schlägt daher vor, in § 37 einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Berufungsverhandlungen dürfen erst nach Ruferteilung geführt werden“.

Zu § 37 Abs. 2, erster Satz

Der DHV schlägt vor, dass Juniorprofessoren nur berücksichtigt werden „sollen“, wenn sie vor der Berufung Mobilität an den Tag gelegt haben. Der Vorschlag ermöglicht den Hochschulen, im Einzelfall begründete Ausnahmen zuzulassen.

Zu § 37 Abs. 3

Der DHV hält eine Erstattungspflicht nach „vorzeitigem Ausscheiden“ weder für praktikabel noch für rechtmäßig. Der DHV kennt selbstverständlich das Dilemma, wenn mit großen finanziellen Aufwendungen und Ausstattungszusagen Professuren besetzt werden, die nach weniger als drei Jahren zur Wiederbesetzung anstehen, weil der Stelleninhaber dem Ruf einer anderen Hochschule gefolgt ist. Die Vorschrift ist gleichwohl reine Symbolpolitik. Sie ist nach Kenntnisstand des DHV in keinem einzigen Fall seit ihrem Erlass angewandt worden. Häufig sind auch die zur Debatte stehenden Summen, insbesondere in den technischen Fächern, jenseits der Erstattungsmöglichkeiten und finanziellen Ressourcen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers. Der DHV plädiert dafür, diese Regelung in Fortfall zu bringen. In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 18.08.2017 zu verweisen, der bereits die Rückzahlungsverpflichtung von Leistungsbezügen bei vorzeitigem Wechsel als rechtswidrig erkannt hat.

Zu § 38

Der DHV regt an, dem Beispiel Baden-Württembergs folgend, als § 38a eine neue Bestimmung (der bisher für § 38a vorgesehene „Tenure Track“ würde dann § 38b) über „gemeinsame Berufungen“ einzufügen, die in der Praxis eine immer größere Bedeutung erzielen. Im Einzelnen schlägt der DHV folgende Regelung vor:

„Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professorinnen und Professoren im Interesse der Forschungs- und Kunstförderung an Forschungs- oder Kunsteinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen auf Antrag ohne Bezüge bis zu 12 Jahre beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag der zuständigen Fakultät bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen. Die Beurlaubung kann auch mit der Maßgabe erfolgen, dass die Pflichten nach § 35 als in entsprechendem Umfang fortbestehend erklärt werden, wenn die Tätigkeit bei einer Einrichtung nach Satz 1 nicht die volle Arbeitskraft der Professorin bzw. des Professors erfordert.“

Zu § 51 Abs. 3

Im Gegensatz zu vielen Hochschulgesetzen anderer Länder, z.B. in Brandenburg, Bremen und Bayern, sieht das HG NRW keine Exmatrikulationsmöglichkeit für Studierende, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sexuell belästigen oder „stalken“ vor. Auch die Anwendung von Gewalt, die Drohung mit Gewalt oder die Aufforderung zu Gewalt sollte als Exmatrikulationsgrund in den Katalog aufgenommen werden. Für die Anwendung von Augenmaß und Einzelfallgerechtigkeit lässt die „Kann-Regelung“ ausreichenden Spielraum.

Dass dieser Regelungsvorschlag bislang unterblieben ist, verwundert etwas vor dem Hintergrund eines Gesetzesentwurfes der Fraktion der CDU vom 25. Oktober 2016, der aus diesseitig nicht bekannten Gründen offensichtlich nicht weiterverfolgt wurde. Der DHV unterstützt diesen Regelungsvorschlag weiterhin.

Zu § 63 Abs. 7

Der DHV weist darauf hin, dass Ärztinnen und Ärzten derzeit durch § 63 Abs. 7 S. 1 nicht nur die Beantwortung der medizinischen Frage auferlegt wird, ob eine bestimmte Symptomatik vorliegt, sondern auch die Beantwortung der Rechtsfrage, ob diese einen Rücktritt rechtfertigt. Der DHV empfiehlt daher eine Rückkehr zu der vorherigen – i.Ü. bundesweit geltenden – Regelung durch Streichung des Abs. 7 Satz 1. So würde der nordrhein-westfälische Sonderweg beendet und die Klärung von Rechtsfragen den dazu berufenen Stellen aufgegeben.

Zu § 71a

Der DHV ist nicht ganz zufrieden mit der bisherigen Regelung des Transparenzerfordernisses von Drittmittelforschung. Zunächst müssen auch Drittmittelaufträge vom Transparenzgebot ausgenommen werden, deren Bekanntwerden Interessen der inneren und äußeren Sicherheit,

der Landesverteidigung oder der internationalen Beziehungen zu beschädigen geeignet ist. Darüber hinaus fordert der DHV, dass die Gründe für eine Nichtveröffentlichung von Drittmittelverträgen insbesondere mit industriellen Partnern im Einzelnen protokolliert werden. Sie sind Teil des Drittmittelvertrages und sind nach Ablauf des Vertrages oder zu einem von den Vertragspartnern festzuhaltenden Zeitpunkt (z.B. nach Patenterteilung) zu veröffentlichen. Eine auf Dauer vereinbarte Verschwiegenheit universitärer Forschung darf es nicht geben. Letztlich ist festzulegen, dass sich die vorstehenden Regelungen auch auf Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten erstrecken. Die immer häufiger anzutreffende Praxis, dass sowohl von Doktoranden als auch von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ohne ausreichende sachliche Begründung und standardisiert die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsklausel verlangt wird, hält der DHV für korrekturbedürftig.

gez.

Univ.-Professor Dr. iur. Christian von Coelln

- Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Hochschulverband -

RA Dr. iur. Michael Hartmer

- Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes -

Bonn, den 10. Juli 2018

2 Anlagen

ECKPUNKTEPAPIER zur Neuordnung der Akkreditierung

1. Mängel und Kritik

Die berechtigte Forderung nach Qualitätssicherung von Studium und Lehre hat in Deutschland unter anderem zu der Entwicklung geführt, ein System zur Akkreditierung von Studiengängen einzuführen. Das im Dezember 1998 etablierte System der Akkreditierung durch Akkreditierungsagenturen, die von einem Akkreditierungsrat lizenziert werden, wird allerdings zu Recht kritisiert und von der ganz überwiegenden Zahl der hochschulpolitischen Akteure als dringend reformbedürftig eingestuft. Gegenstand der Kritik sind vornehmlich folgende Punkte:

- unzureichende Qualifikation der Gutachter
- unzureichende Qualifikation und fehlendes Verständnis für universitäre Abläufe bei Mitgliedern der Akkreditierungsagenturen
- Scheinverfahren ohne Aussagewert
- überbürokratisiertes Verfahren
- Kosten
- Zertifizierung von Mindeststandards, keine Möglichkeit, Höchststandards kenntlich zu machen und auszuweisen
- Doppelung der Prüfungs- und Zulassungsverfahren in den meisten Bundesländern
- gerichtlich attestierte Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen
- fehlendes Verhältnis von Aufwand und Ertrag
- fehlendes Vertrauen in den Wettbewerb, der „schlechte Studiengänge“ bestrafen wird
- fehlendes Vertrauen in die sachgerechte Amtswaltung von Wissenschaftlern, die mit der Konzipierung von Studiengängen vertraut und beschäftigt sind
- fehlende Akzeptanz bei den Hochschulen.

2. Reformziele

Eine Reform der Akkreditierung sollte einerseits zu einem wettbewerblichen System mit autonomen Hochschulen passen und andererseits dem Staat ausreichende Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten einräumen. Ziel sollte ein staatsfernes, von Hochschulen im Wesentlichen selbst verantwortetes Qualitätssicherungsverfahren sein. Die Sinnhaftigkeit des Verfahrens muss von den Hochschulen bejaht und anerkannt werden. Ein Rückfall in vorwettbewerbliche Zeiten (Rahmenprüfungsordnungen) ist auszuschließen.

3. Reformvorschlag:

Die Hochschulen werden kraft Gesetzes verpflichtet, die Qualitätssteuerung von Studium und Lehre, insbesondere die Qualitätssicherung bei der Errichtung neuer Studiengänge, selbst zu verantworten. Dazu werden die Hochschulen verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Jahren Qualitätssicherungsreferate einzurichten, die in der Lage sind, eine „interne Akkreditierung“ von Studiengängen vorzunehmen. Kleinere Hochschulen können eine solche Qualitätssicherungsstelle gemeinsam betreiben.

Das Land führt in einem gesetzlichen Katalog auf, welche Aufgaben in diesem Zusammenhang die Hochschulen zu übernehmen haben und welche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist gesetzlich festzulegen,

- dass die Studierbarkeit von Studiengängen von der internen Akkreditierung umfasst sein muss,
- dass jeder neu errichtete Studiengang obligatorisch intern akkreditiert werden muss,
- dass studentische Lehrevaluationen einbezogen werden müssen,
- dass in gebührendem Umfang der Sachverstand der beruflichen Praxis einzubeziehen ist,
- dass die Anschlussfähigkeit von Studiengängen und Studiengangsteilen und die damit verbundene Mobilität von Studierenden gewährleistet ist,
- dass gegenüber der Aufsichtsbehörde (Ministerium) die Tätigkeit der internen Qualitätssicherungsstelle im Einzelnen dokumentiert und berichtet wird,
- dass das Ministerium das rechtsaufsichtliche Instrumentarium erhält, um organisatorische oder inhaltliche Fehlleistungen der Qualitätssicherungsstellen der Hochschulen zu beheben.

-

4. Vorschlag für eine Gesetzesformulierung in einem Landeshochschulgesetz:

„Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) Die staatlichen Hochschulen richten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein fächerübergreifendes Qualitätssicherungssystem für Lehre und Studium ein. Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet, dass Mindeststandards in Lehre und Studium nicht unterschritten werden und gibt Hinweise, wie Gestaltung und Durchführung des Studienprogramms optimiert werden können. Das Qualitätssicherungssystem ist Grundlage für die Qualitätsentwicklung in der Lehre.

(2) Die Hochschulen verantworten die Qualität ihrer Studiengänge. Bei der Errichtung neuer Studiengänge sichern sie die Qualität von Studienangeboten durch eine interne Akkreditierung. Obligatorische Teile des Qualitätssicherungsverfahrens von neu zu errichtenden Studiengängen sind insbesondere

- a) die Studierbarkeit von Studiengängen,*
- b) die Gewährleistung studentischer Mobilität,*
- c) die Einhaltung der Regelstudienzeit,*
- d) die Berücksichtigung und Einbeziehung studentischer Lehrevaluationen und die Erfahrungen der Alumni und*
- e) die Einbeziehung externen Sachverständes der beruflichen Praxis,*

Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(3) Der Studienbetrieb eines Studienganges darf aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung in Kraft ist und die interne Akkreditierung vorliegt. Das Ministerium kann bei nicht staatlichen Hochschulen, im begründeten Einzelfall auch bei Universitäten und ihnen gleichgestellten Einrichtungen, die Aufnahme des Studienbetriebs in einem Studiengang von einer erfolgreichen externen Akkreditierung abhängig machen.

(4) Die Hochschulen berichten dem Ministerium erstmals nach zwei Jahren, danach im Abstand von vier Jahren, über den Stand und die Ergebnisse des Qualitätssicherungssystems.“

5. Zukunft der Akkreditierungsagenturen

Nach Maßgabe dieses Vorschlages kann bei einer flächendeckenden Akzeptanz in allen Bundesländern der Akkreditierungsrat aufgelöst werden oder als beratende Koordinierungsstelle bei der KMK weitergeführt werden. Die Akkreditierungsagenturen könnten zum Dienstleister werden und Hochschulen beim Aufbau von Qualitätssicherungsstellen und bei der Durchführung von internen Akkreditierungen beraten. Ferner könnten sich die Akkreditierungsagenturen der Aufgabe zuwenden, Höchststandards für einzelne Studiengänge zu definieren und das Erreichen dieser Höchststandards an den Hochschulen zu zertifizieren.

10. September 2010

Tenure Track

Positionspapier des Deutschen Hochschulverbandes

1. Definition von Tenure Track

Unter Tenure Track versteht man in der deutschen Akademia einen formalisierten Qualifizierungsweg zu einer unbefristeten Stelle. Diese Stelle ist in aller Regel eine Professur. Der Terminus Tenure Track wird auch für den Aufstieg – exakter: für die Berufung ohne Ausschreibung und ohne externe Konkurrenz – von einer befristeten auf eine unbefristete Professur (W2 auf W2 oder W3) benutzt. Der überwiegende Anwendungsbereich von Tenure-Track-Professuren ist der Weg von einer Juniorprofessur (W1) auf eine unbefristete Lebenszeitprofessur (W2 oder W3).

2. „Echter“ und „unechter“ Tenure Track

Unter einem „unechten“ Tenure Track wird die Chance und Inaussichtstellung einer unbefristeten Professur verstanden, ohne rechtsverbindliche Zusage, diese Professur auch zu erhalten. Die Unsicherheit des unechten Tenure Tracks kann liegen in wegfallenden Personalmitteln, Umstrukturierungen innerhalb der Fakultät oder in einem Concoursverfahren, wonach nur eine unbefristete Professur für drei oder auch mehr Nachwuchswissenschaftler/-innen, bisweilen auch aus unterschiedlichen Fächern, zur Verfügung steht. Allen unechten Tenure-Track-Professuren ist gemein, dass ihnen eine bessere Perspektive, aber keine nur vom eigenen, subjektiven Vermögen abhängige Zusage zu eigen ist. Der unechte Tenure Track ist für Fakultät und Qualifikant nicht mehr als eine gesicherte Perspektive ohne rechtliche Verbindlichkeit.

Demgegenüber ist der „echte“ Tenure Track durch die verbindliche Zusage gekennzeichnet, im Falle einer positiven Evaluation eine unbefristete Professur zu erhalten. Der echte Tenure Track kann nicht durch Umstrukturierungen innerhalb der Fakultät, wegfallende Haushaltsmittel oder andere Unwägbarkeiten seiner Grundlage beraubt werden. Wer im echten Tenure-Track-Verfahren auf eine Juniorprofessur berufen wird, muss die Lebenszeitprofessur erhalten, wenn er oder sie am Ende der Juniorprofessur die fachliche Evaluation positiv abschließt. Beim echten Tenure Track hängt die Lebenszeitprofessur mithin ausschließlich vom positiven Evaluationsergebnis ab. Ein echter Tenure Track erfüllt die Voraussetzungen einer bindenden Zusage, die notfalls vor den Gerichten einklagbar ist, wenn die Evaluation positiv ausgefallen ist.

Alle Professuren des Bund-Länder-Programmes für den wissenschaftlichen Nachwuchs („Wanka-Professuren“) sind echte Tenure-Track-Professuren.

3. Wahrheit und Klarheit bei der Ausschreibung von Tenure-Track-Positionen

Aufgrund der unterschiedlichen Verbindlichkeiten, Folgen und Wertigkeiten von unechtem und echtem Tenure Track ist es für jede Fakultät schon bei der Ausschreibung angezeigt, deutlich zu machen, um welche Kategorie („echt“ oder „unecht“) es sich handelt. Auch im Berufungsverfahren und im späteren Arbeitsvertrag oder in der schriftlichen Berufungszusage ist der Tenure Track als solcher und seine Qualifizierung als echt oder unecht deutlich zu machen.

Ungeachtet dieser Forderung sollte es möglich sein, bei befristeten Positionen auch nachträglich, also nach Dienstantritt, die Position mit Tenure Track zu versehen. Dies kann z.B. aus strukturellen Gründen, wegen der während der Juniorprofessur erbrachten Leistungen oder aus Gründen der Abwehr eines Berufungsangebotes nach außen geschehen.

4. Vorverlagerte Auswahlentscheidung

Beim unechten, vor allem aber beim echten Tenure Track, ist aufgrund der Eröffnung einer Perspektive oder aufgrund der Eingehung einer Verbindlichkeit höchste Aufmerksamkeit von Fakultät und Berufungskommission erforderlich. Beim echten Tenure Track muss sich die Fakultät der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sein – sowohl für das eigene Profil als auch für die gesicherten wissenschaftlichen Entwicklungsperspektiven des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin. De facto kommt eine solche Entscheidung fast einer vorweggenommenen Berufung auf eine Lebenszeitprofessur gleich. Im späteren Qualifikationsverfahren gibt es beim echten Tenure Track keine Auswahl nach den Maßstäben der Bestenauslese mehr, sondern die Entscheidung über die Entfristung hängt nur noch vom Ergebnis der Evaluation ab.

5. Berufungsverfahren

An das Berufungsverfahren von Qualifikationsstellen mit Tenure Track sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an Berufungsverfahren von Professuren. Dem einzelnen Bundesland steht es frei, ein echtes Hausberufungsverbot dergestalt vorzusehen, dass nur Bewerber zum Zuge kommen können, die vorher an einer anderen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder vergleichbarem beschäftigt waren oder die in ihrer Post-Doc-Zeit zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Der DHV hält diese Regelung für angemessen. Im Interesse der Bestenauslese sollte sie aber nicht ohne Ausnahmemöglichkeit gelten. Soweit Landeshochschulgesetze diese Ausnahmeklausel nicht vorsehen, sollte entsprechend nachgebessert werden.

Wiederbesetzungssperren für die Berufung eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin auf eine andere Juniorprofessur sollten entfallen. Das gilt vor allem für die Berufung vor einer Juniorprofessur ohne Tenure Track auf eine Juniorprofessur

mit Tenure Track. Aber auch in anderen Fällen kann mit zeitlichen Anrechnungsmodellen gearbeitet werden. Stets sollte die Fakultät entscheiden können, für welchen Kandidaten oder welche Kandidatin sie sich entscheidet.

6. Normierung von Verfahren und Evaluation

Berufungsverfahren und Evaluation von Tenure-Track-Professuren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Auf der gesetzlichen Grundlage sollten die Universitäten Satzungen zur Regelung der Einzelheiten des Tenure-Track-Verfahrens erlassen. Auf Satzungsebene sollte unter anderem festgelegt werden:

- a) ob beim echten Tenure Track eine Zwischenevaluation notwendig ist. In Anlehnung an das TUM-Modell hält der DHV beim echten Tenure Track eine Zwischenevaluation für entbehrlich, wenn die Leistungen des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin durch ein Mentorat laufend evaluiert werden. Ein auf Fakultätsebene zu organisierender Feedback-Prozess sollte daher eine Zwischenevaluation überflüssig machen.
- b) die Festlegung eines Zeitpunktes für eine Zwischenevaluation, sofern eine Fakultät daran festhält. Der DHV hält das baden-württembergische Modell einer Zwischenevaluation erst nach vier Jahren für vorzugswürdig, damit sich Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen nicht bereits unmittelbar nach Dienstantritt auf die Zwischenevaluation vorbereiten müssen.
- c) nach welchen Kriterien die Leistung einer Tenure-Track-Professur in Forschung und Lehre sowie ggfs. Krankenversorgung zu bemessen ist. Die Qualifikationskataloge müssen ausreichend abstrakt gefasst sein, damit sie für alle Tenure-Track-Verfahren über alle Disziplinen hinweg Anwendung finden können. Andererseits müssen sie aber so spezifiziert sein, dass jeder Tenure-Track-Professor weiß, was von ihm oder ihr erwartet wird.
- d) wer für die Evaluationskommissionen (Zwischen- und Endevaluation) berufbar ist. Ähnlich wie in Berufungskommissionen müssen auch bei Evaluationskommissionen die Regeln über die Bestellung auswärtiger Kommissionsmitglieder und über die Befangenheit festgehalten werden.
- e) wann die Endevaluation erfolgen sollte. Unter anderem muss gewährleistet sein, dass das Evaluationsverfahren sechs Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses abgeschlossen ist.
- f) welche Möglichkeiten der Beurlaubung es während des Tenure-Track-Verfahrens gibt.
- g) dass Elternzeiten angerechnet werden.
- h) wie im Falle einer negativen Evaluation verfahren wird. Zumindest bei einem echten Tenure Track sollte bei nicht positiver Endevaluation eine einjährige Anschlussbeschäftigung für eine berufliche Neuorientierung vorgesehen werden.

7. Tenure Track und Exzellenz

Der DHV unterstützt den Qualifikationsweg der Juniorprofessur mit Tenure Track als einen von mehreren Qualifikationswegen zur Universitätsprofessur. Der DHV votiert dafür, dass vor allem der echte Tenure Track als Mittel der Exzellenz- und der Eliteförderung eingesetzt wird und auf diese Fälle beschränkt bleibt. Er lehnt einen Tenure Track, der auf eine erneut befristete Stelle führt (z.B. W2 oder W3 auf Zeit), als Widerspruch in sich und als systemwidrig ab.

9. Mai 2018